MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1954 | Nummer 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 1. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen S. 293. — RdErl. 1. 2. 1954, Losbrief-Lotterie zugunsten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Kirchfeldstr./Friedrichstr. S. 295. — Bek. 8. 2. 1954, Suchmeldung. S. 297.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 2. 1954, Ernennung von Handelsrichtern. S. 297.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 1. 2. 1954, Filmbewertung und Vergnügungssteuerermäßigung. S. 298.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 25. 1. 1954, Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt. S. 298. — RdErl. 10. 2. 1954, Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden für die Polizeibeamten. S. 300.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 2. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke. S. 299/300.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 27. 1. 1954, Tarifvertragliche Vereinbarungen vom 28. Februar 1951 über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen. S. 317. — Gem. RdErl. 5. 2. 1954, Zur Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über das Besoldungsdienstalter und das Diätendienstalter vom 5. Februar 1954 (GV. NW. 1954 S. 67). S. 317.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 2. 1954, Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungsbeihilfen. S. 320.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Anordnung vom 8. 1. 1954 zur Änderung der Anordnung v. 14. 12. 1953. — MD. — Soz.Ger. — (MBl. NW. 1954 S. 33) über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gem. § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) v. 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239). S. 325. — RdErl. 2. 2. 1954, Änderung der Kriegsfolgenhilfeabrechnung (Formblatt 1 und Statistik) ab 1. April 1954. S. 325.

H. Kultusminister.

RdErl. 12. 12. 1953, Ernennung von Stellvertretern für Bezirks- und Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 326. — RdErl. 19. 12. 1953, Unterrichtung der gemeindlichen Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörden. S. 326. — RdErl. 21. 1. 1954, Unfallversicherung für Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 327.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1954 — I 18—51—10/72 104 Nr. 2035/53

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 44/46, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

   Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

   a) Sammlung von Geldspenden durch Versenden von Werbeschreiben.

      Die Geldspenden sind auf einem besonderen Konto zu sammeln, das der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben ist.

   b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen.

      Die Tage, an denen im Rahmen von Werbefilmvorführungen Geldsammlungen durchgeführt werden sollen, sind der zuständigen Verwaltung des Stadt- oder Landkreises bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

   c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen.

   d) Werbung von Mitgliedern.

3. Sammlungstätigkeit:

   Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammelbüchsen und Sammlungsabzeichen.

   Die Verwendung von Werbemitteln (Plakaten, Abzeichen usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Werbemittel sollen in gedanklichem Zusammenhang zu dem genehmigten Zweck der Sammlung stehen, und die Aufwendungen hierzu sollen bereits einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck fördern.

   Als Sammler dürfen nur Personen tätig sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

   Zur Annahme der Spenden haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters und, wenn möglich, ein Hinweis auf den Sammlungszweck sichtbar angebracht sein.

   Die aufgestellten Sammelschiffchen müssen so beschaffen sein, daß Veruntreuungen ausgeschlossen sind.

   Die Sammelbüchsen und Sammelschiffchen sind der örtlichen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zur Abstempelung vorzulegen.

4. Sammlungsunkosten:

Die Unkosten der Sammlungen sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 10 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

5. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlungen darf nur für Zwecke des Seerettungsdienstes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger verwendet werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

6. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der entstandenen Unkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist dem Senator für Inneres, Bremen, bis spätestens zum 28. Februar 1955 eine Abrechnung in zehnfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Abrechnung ist in zwei Teile aufzugliedern, und zwar:

a) Nachweis des Aufkommens aus den Sammlungen an Hand der für die einzelnen Sammlungsmaßnahmen notwendigen Belege und

b) Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Sammlungen und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages.

Eine allgemeine Bestätigung, daß der Reinertrag für „satzungsmäßige Aufgaben" verwendet worden ist, genügt nicht als Nachweis der Verwendung.

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 293.

Losbrief-Lotterie zugunsten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1954 —
I 18—52—10/82 121 Nr. 1562/53

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Kirchfeldstraße/Friedrichstraße, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. des RuPrMdI. v. 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrief-Lotterie mit anschließender Prämienausspielung

für die Zeit vom 4. März 1954 bis 2. Mai 1954

im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital beträgt 300 000 DM (in Worten: Dreihunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 600 000 Lose (in Worten: Sechshunderttausend) zum Preise von 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in sechs Reihen (A, B, C, D, E, F) zu je 100 000 Losen.
3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
4. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 4. März 1954 und endet am 2. Mai 1954.

   Der Vertrieb von Losen vor dem 4. März 1954 und über den 2. Mai 1954 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB dar.
6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.

   Der Gewinnanteil jeder Reihe muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

   Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Reihen zu verteilen. Der Gewinnanteil jeder Reihe muß gleich hoch sein.

   Die Vollwertigkeit der zur Prämienausspielung gelangenden Gewinne ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

   Es dürfen in der Öffentlichkeit nur solche Sachgewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne für die Prämienausspielung in den Gewinnplan eingetragen und somit genehmigt worden sind. Bei Ausstellung dieser Sachgewinne ist kenntlich zu machen, daß sie für die Prämienausspielung bestimmt sind.

   Die Auszahlung der Sachgewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen.

   Die Ausgabe von Trostgewinnen ist nicht zulässig.
7. Die Gewinnlisten sind notariell zu beurkunden und mir bis spätestens 2. März 1954 vorzulegen.
8. Die Unkosten der Lotterie und der Prämienausspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.
9. Form und Aufdruck der Lose, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor dem Druck meiner Zustimmung. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.
10. Die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Das bedeutet, daß der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Nietenlose als auch der Gewinnlose unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden muß.

    Dabei muß sichergestellt werden, daß sämtliche Gewinnlose von dem niedrigsten Gewinn bis zum höchsten Gewinn unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

    Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles der vorstehend erwähnten Aufgaben, wie z. B. Prüfung der Gewinn- und Nietenlose auf ihre Vollzähligkeit, Konfektionierung der Nietenlose, Konfektionierung der unteren Gewinnlose bis zu 2 DM, Vermischung der unteren Gewinnlose unter die Nietenlose usw. auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

    Über den gesamten Vermischungsvorgang ist ein notarielles Protokoll zu fertigen, aus dem sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

    Diese Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Reihe beendet sein.

    Mit dem Druck und der Vermischung der Lose einer Reihe darf erst begonnen werden, wenn Druck und Vermischung der Lose der vorhergehenden Reihe vollständig abgeschlossen sind.

    Das über die Vermischung der Lose jeder Reihe verfaßte Protokoll ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Reihe vorzulegen.
11. Die Ziehung der Prämien hat am 3. Mai 1954 unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90) sind entsprechend anzuwenden.

    Die Gewinn-Nummern sind unverzüglich nach der Ziehung in der Tagespresse und durch Gewinnlisten bekanntzugeben, die in den Vertriebsstellen und der Lotteriegeschäftsstelle des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Achenbachstraße 136, zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen sind.

12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie ist bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz v. 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Der Reinertrag der Lotterie ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., zu verwenden.
14. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Lotterie ist eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der
    a) die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,
    b) die Höhe der Lotteriesteuer,
    c) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
    d) die persönlichen und sächlichen Unkosten,
    e) der Reinertrag und seine Verwendung

    ersichtlich sind.
15. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

Von der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung dieser Genehmigung wird gemäß § 2 der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen v. 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) Abstand genommen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 295.

Suchmeldung

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1954 —
I — 13 — 55 — 10/Lo. 214

Gesucht wird der spanische Staatsangehörige

Lopez, Santiago,

geb. am 26. Juli 1905 in Calcena (Provinz Tarragona).

Lopez ist nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges nach Frankreich geflüchtet und dort interniert worden. Im Jahre 1940 soll sich Lopez unter der Gefangenen-Nr. 2082 im Lager Frontstalag 140 (Belfort) befunden haben.

Im Ermittlungsfall bitte ich um Bericht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Landkreise,
kreisfreien Städte,
Meldebehörden,
Standesämter.

— MBl. NW. 1954 S. 297.

II. Personalangelegenheiten

Ernennung von Handelsrichtern

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1954 —
II C 1 — 25.22 — 182/54

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im JMBl. NRW. 1954 S. 13 folgende allgemeine Verfügung (AV.) vom 31. Dezember 1953 — 3233—I 5.6 — veröffentlicht:

I. Die Zahl der für jede Kammer für Handelssachen zu ernennenden Handelsrichter wird auf 6 festgesetzt; bei Bedarf kann die Zahl erhöht werden.

II. Der Landgerichtspräsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer die Reihenfolge, in der die Handelsrichter an den Sitzungen teilnehmen und sich für den Fall ihrer Verhinderung vertreten. Sind mehrere Kammern gebildet, so verteilt er die Handelsrichter unter sie.

Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Handelsrichters erforderlich ist.

III. Handelsrichter werden ernannt, wenn durch das Ausscheiden eines Handelsrichters oder infolge einer Erhöhung der Zahl der Handelsrichter die für die Kammer festgesetzte Zahl der Handelsrichter nicht mehr erreicht wird.

IV. Die Ernennung eines Handelsrichters ist mir von dem Oberlandesgerichtspräsidenten mit einem Bericht vorzuschlagen, aus dem der Anlaß ersichtlich ist, der die Ernennung erforderlich macht. Dem Bericht sind beizufügen:
1. der gutachtliche Vorschlag der Industrie- und Handelskammer (§ 108 GVG.),
2. eine Erklärung des Vorzuschlagenden, daß er zur Annahme des Amtes bereit ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die Bescheinigung des Landgerichtspräsidenten, daß der Vorzuschlagende die in § 109 GVG. bezeichneten Voraussetzungen für das Amt des Handelsrichters erfüllt,
4. ein Strafregisterauszug.

V. Die hiernach erforderliche Vorbereitung der Ernennung liegt den Landgerichtspräsidenten ob. Die Handelsrichter führen die Amtsbezeichnung „Handelsrichter".

VI. Die AV. des RIM. vom 1. April 1935 — DtJust. S. 549 — und die AV. vom 22. Oktober 1951 — JMBl. NRW. S. 234 — werden aufgehoben.

Ich weise darauf hin, daß damit die bisherige Beteiligung der oberen Verwaltungsbehörden (Abschn. B Ziff. II Nr. 4 der AV. v. 1. April 1935 — DtJust. S. 549 —) entfallen ist.

— MBl. NW. 1954 S. 297.

III. Kommunalaufsicht

Filmbewertung und Vergnügungssteuerermäßigung

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1954 —
III B 4/155—3537/53

Aus besonderer Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß

1. die im Vergnügungssteuergesetz v. 5. November 1948 vorgesehenen ermäßigten Vergnügungssteuersätze nur auf Grund der von der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Wiesbaden-Biebrich ausgefertigten Prädikatskarten zu gewähren sind. Von anderen Stellen ausgefertigte sogenannte Notzensurkarten, wie sie nach mir vorliegenden Photokopien von einzelnen Verleihern ausgegeben und den Filmkopien beigefügt worden sind, können zum Zwecke der Steuerberechnung nicht anerkannt werden. Die in Frage kommenden Verleiher sind über die Unzulässigkeit der Ausstellung solcher Behelfskarten unterrichtet worden,
2. die von der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden-Biebrich ausgefertigten Prädikatskarten nicht einbehalten, sondern den Filmtheatern belassen werden müssen, damit sie auch bei weiteren Gemeindeverwaltungen vorgelegt werden können. Die Prädikatskarten werden jeder Kopie eines Filmes nur in einfacher Ausfertigung beigefügt; ihre Einbehaltung bei einer Gemeinde würde dem Filmverleiher bzw. Filmtheaterbesitzer die Möglichkeit nehmen, die Steuerermäßigung bei anderen Gemeinden, in denen der Film zur Aufführung gelangt, in Anspruch zu nehmen.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

1954 S. 298 u. Neulass. 1956 S. 902 u.

— MBl. NW. 1954 S. 298.

IV. Öffentliche Sicherheit

1954 S. 298 geänd. d. 1954 S. 1177

Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 —
IV E 5 — Tgb.Nr. 1528/52

Die durch RdErl. v. 15. Mai 1953 (MBl. NW. S. 705) veröffentlichten „Vorläufigen Richtlinien für den Austausch kriminalpolizeilicher Nachrichten, Meldungen und sonstiger Unterlagen zwischen dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt" werden wie folgt geändert:

Absatz 1 lautet:

Für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit dem Landeskriminalamt und den übrigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes v. 8. März 1951 (BGBl. S. 165) gelten ab sofort nachstehende Richtlinien:

Absatz 3 Ziff. 1 lautet:

Das Landeskriminalamt übermittelt dem Bundeskriminalamt folgende Nachrichten und Unterlagen:

1. Zweitausfertigungen der im Landesbereich aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter einschließlich Lichtbilder;

Absatz 3 Ziff. 7 lautet:

7. Handschriften, Maschinenschriften (Tatschriften und Vergleichsmaterial) bekannter und unbekannter schreibender Täter, soweit eine Wiederholung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei dem Täter festgestellt oder zu erwarten und dieser für einen größeren Bereich als den eines Landes von Interesse ist oder in Zukunft zu werden droht;

Absatz 4 lautet:

Der unmittelbare Schriftwechsel der Polizeibehörden mit dem Bundeskriminalamt hat sich auf Ersuchen um Aufnahme von Fahndungen im Deutschen Fahndungsbuch und sonstige Fälle besonderer Eilbedürftigkeit zu beschränken. Letztere sind dem Landeskriminalamt gleichzeitig in Abschrift mitzuteilen. Ausschreiben für das Bundeskriminalblatt sind dem Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954. S. 298.

Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden für die Polizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1954 — IV B 4 — 30.10 — Tgb.Nr. 63/54

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller versorgungsberechtigten Polizeivollzugsbeamten bestimme ich auch für die Beamten der früheren SK- und RB-Polizeibehörden, die in der Zeit vom 1. April 1946 bis 30. September 1953 in den Ruhestand getreten sind, und für die Ruhestandsbeamten der am 1. Oktober 1953 errichteten Landes- und Kreispolizeibehörden mit Wirkung vom 1. April 1954 die Regierungspräsidenten als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der zu § 31 POG getroffenen Regelung (vgl. die Verwaltungsverordnung von 24. September 1953 zum POG — MBl. NW. S. 1573 —).

Für die Übergangszeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1954 treten keine Änderungen ein.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 300.

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1954 — B 3001 — 1415—IV/54

I. In Ergänzung meiner nachstehend angeführten RdErl. gebe ich folgende weitere bundeseinheitlich ausgearbeitete Vordrucke bekannt.

1. Formblatt Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäß § 160 BBG (Anlage 1)
2. Formblatt Ruhensregelung gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG — Anschlußregelung — (Anlage 2)
3. Formblatt Änderungsmitteilung zur P-Festsetzung (Anlage 3)
4. Formblatt Änderungsmitteilung zur H-Festsetzung (Anlage 4)
5. Formblatt Auszahlungsanordnung (Anlage 5)

II. Auf die Rückseite des Formblattes 2 „Ruhensregelung gemäß § 37 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG — Anschlußregelung —" ist die Auszahlungsanordnung den jeweiligen Bedürfnissen der Festsetzungsbehörde entsprechend einzudrucken.

Die Formblätter 3 und 4 „Änderungsmitteilung zur P- und H-Festsetzung" sind bei Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge u. ä. zu verwenden.

Formblatt 5 „Auszahlungsanordnung", das den jeweiligen Bedürfnissen der Festsetzungsbehörden entsprechend zu ergänzen ist, ist vorgesehen für die Änderungsmitteilungen zur P- und H-Festsetzung — Anlage 3 und 4. Es ist gleichfalls vorgesehen für die Anschlußregelung nach § 158 BBG, die demnächst bekanntgegeben wird.

Weitere Formblätter werden nach Fertigstellung bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. v. 5. 10. 1953 — B 3001 — 11 348—IV/53 (MBl. NW. S. 1806),
RdErl. v. 2. 11. 1953 — B 3001 — 12 368—IV/53 (MBl. NW. S. 1921/22).

Anlage 1

.....
(Dienststelle)

.....
(GZ.)

Anlage ..... zum Bescheid vom .....

betr. .....

Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäß § 160 BBG.

A. Erhält

a) ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung an **neuen** Versorgungsbezügen ein **Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung**

oder

b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen **Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,**

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der nachstehend bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

Als Höchstgrenze gilt

a) für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,

b) für Witwen oder Waisen das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem vorstehenden Ruhegehalt ergibt.

B. Sie erhalten ein weiteres Ruhegehalt — Witwengeld — Waisengeld — .....

Der Versorgungsbezug als .....
ist daher nach folgender Ruhensberechnung zu zahlen:

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge lt. Festsetzung — jährlich	ab					
	DM					

II. Ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit

a) lt. beiliegender Festsetzung . . . . Jahre ..... Tage

b) aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst

lt. Mitteilung de.....

.....

vom ..... 195..... Az. .... Jahre ..... Tage

insgesamt ..... Jahre ..... Tage

Volle Jahre .....

ergibt Hundertsatz ..... v. H.

	ab									
III. Höchstgrenze:	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
a) Ruhegehalt ..... v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (I) jährlich:										
b) Witwen- — Waisen — geld — ..... v. H. aus III a) jährlich:										
c) mithin — a — b — monatlich:										
IV. Ruhensberechnung:										
a) Höchstgrenze III c) monatlich:										
b) Ruhegehalt — Witwengeld — Waisengeld aus der neuen Verwendung monatlich:										
c) Unterschied (a abzüglich b) mithin zu zahlen										

Kinderzuschläge werden von hier — nicht — gezahlt.

....., den ..... 195.....

— Sachlich richtig —
Festgestellt

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 2

.....
(Dienststelle)

.....
(GZ.)

An

.....

.....

.....

..... , den ..... 195.....

Im Anschluß an .....

Berechnung über das Ruhen de Übergangs-gehalts-bezüge gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 150 DM monatlich anrechnungsfrei.

Sie beziehen

a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

b) ein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen aus

Land- und Forstwirtschaft
Gewerbebetrieb
selbständiger Arbeit
nichtselbständiger Arbeit
} außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EStG.

Dieses Einkommen hat sich laut .....

..... geändert.

ab					
DM					

hre Versorgungsbezüge regeln sich daher nach § 37 (3) aaO. wie folgt:

Ruhensberechnung (Monatsbeträge) ab										
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Übergangs-gehalt-bezüge einschl. Kinderzuschläge (KZ)										
2. Bruttoeinkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst einschl. KZ. . .										
3. Bruttoeinkommen aus										
abzugsfähige Aufwendungen ab . . .										
Es bleiben anrechenbar davon 1/3, mindestens jedoch 150 DM, anrechnungsfrei										
anzurechnendes Einkommen										
4. Übergangs-gehalt - bezüge von Nr. 1										
— ist — sind — zu kürzen um Summe Nr. — 2 — 3 . . .										
5. bleiben zu zahlen										

— Sachlich richtig —
Festgestellt

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

nschlußregelung nach § 37 Abs. 3

Anlage 3

...., den .....195.....
(Dienststelle)

.....
(GZ.)

An

.....

.....

.....

Betr.: Ihre Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an ..... vom .....

Änderungsgrund: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ihre Versorgungsbezüge berechnen sich daher wie folgt:

	ab					
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
A. Ruhegehalt						
1. Grundgehalt Bes.Gr. ..... Stufe						
Grundgehalt bei Unfallfürsorge						
Ruhegehaltfähige Zulagen						
.....						
Zulagen von 2 x 20 (16) v. H. nach 2. und 3. Bes.Änd.Ges.						
.....						
Wohnungsgeldzuschuß A Tarifkl.						
.....						
.....						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge						
mindestens 50 v. H. d. zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 110 Abs. 1 Satz 2 BBG)						
2. Ruhegehalt ..... v. H. jährlich						
monatlich						
jedoch mind. mtl. (§§ 118, 140 BBG)						
mithin zustehend						

Anschluß an P-Festsetzung.

	ab					
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
B. Übergangs - gehalt - bezüge - §§ 37, 52 , 54 (3):						
Grundgehalt						
Wohnungsgeldzuschuß A Tarifkl.						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge						
Ruhegehalt v. H. jährlich						
monatlich						
davon Übergangsgehalt bis 250 DM voll						
+ 2/3 des übersteigenden Betrages						
Zul. 2x20 (16) v. H. n. 1.—3. Bes.Änd.Ges.						
Summe:						
höchstens jedoch Betrag nach A 2						
C. Ruhegehalt - Übergangsgehalt - bezüge						
D.						
E. Kinderzuschläge für						
1. geb. am						
2. geb. am						
3. geb. am						
4. geb. am						
5. geb. am						
6. geb. am						
E. Gesamtsumme der Versorgungsbezüge						

Erläuterungen und Bemerkungen:

— Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung —

Soweit bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Übergangsgehalts eine Änderung nicht eingetreten ist, wurde der Monatsbetrag unter C aus der letzten Festsetzung übernommen.
Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

— Sachlich richtig —
Festgestellt

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 4

...., den .....195.....
(Dienststelle)

.....
(GZ.)

An

.....

.....

.....

Betr.: Ihre Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an ..... vom .....

Änderungsgrund: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ihre Versorgungsbezüge berechnen sich daher wie folgt:

	ab					
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
A. Ruhegehalt						
1. Grundgehalt Bes.Gr. ..... St.						
Grundgehalt bei Unfallfürsorge						
Ruhegehaltfähige Zulagen						
.....						
Zulagen von 2 x 20 (16) v. H.						
nach 2. und 3. Bes.Änd.Ges.						
.....						
Wohnungsgeldzuschuß A Tarifkl.						
.....						
.....						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge						
mindestens 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 110 Abs. 1 Satz 2 BBG)						
2. Ruhegehalt ..... v. H. jährlich						
jedoch mindestens jhrl. (§§ 118, 140 BBG)						
mithin zustehend						
= monatlich:						

Anschluß an H-Festsetzung.

	ab					
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
B. Hinterbliebenenbezüge						
1. Witwengeld:						
Witwengeld 60 v. H. d. Ruhegehaltes						
Kürzung bei Altersunterschied nach § 129 BBG um ..... v. H. auf						
2. Waisengeld:						
für ..... Halbwaisen (je 12 v. H. des Ruhegehaltes = ... DM)						
für ..... Vollwaisen (je 20 v. H. des Ruhegehaltes = ... DM)						
bei Unfallfürsorge für ..... Waisen (je 30 v. H. des Unfallruhegehaltes = ... DM)						
zus. jährlich						
jedoch insges. nicht mehr als das Ruhegehalt A 2 jährlich						
1. Witwengeld ..... monatlich						
2. Waisengeld für						
1. ..... monatlich						
2. ..... monatlich						
3. ..... monatlich						
4. ..... monatlich						
5. ..... monatlich						
C.						
D. Kinderzuschläge für						
1. ..... geb. am						
2. ..... geb. am						
3. ..... geb. am						
4. ..... geb. am						
5. ..... geb. am						
E. Gesamtsumme der Versorgungs-Bezüge:						

Erläuterungen und Bemerkungen: .....

— Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung —

Soweit bei der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge eine Änderung nicht eingetreten ist, wurde der Monatsbetrag unter C aus der letzten Festsetzung übernommen.
Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

— Sachlich richtig —
Festgestellt

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 5

.....
(Dienststelle)

.....
(GZ.)

Buchungsstelle:
Bundeshaushalt Rechnungsj. 195.....
Kap. 400 ..... Titel .....

Auszahlungsanordnung

Im Anschluß an die Kassenanweisung vom ..... 195..... (GZ.) .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an .....

.....

in ..... an Stelle der bisherigen Versorgungsbezüge die in beigehefteter .....

— unter Berücksichtigung der außerdem beiliegenden Ruhensberechnung — nach Höhe und Zahlungsbeginn festgestellten Versorgungsbezüge zu zahlen, und zwar

(ergänzen nach den jeweiligen Besonderheiten der Festsetzungsbehörden)

....., den ..... 195.....

— Sachlich richtig —
Festgestellt

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Raum für Hausverfügungen)

— MBl. NW. 1954 S. 299/300.

D. Finanzminister
C. Innenminister

Tarifvertragliche Vereinbarungen vom 28. Februar 1951 über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 692/IV/54 — u. d. Innenministers II C 4 — 27.14/24 — 15046/54 v. 27. 1. 1954

Nachdem durch den § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) die Nachprüfung der Eingruppierung von Angestellten durch ein Schiedsgericht nicht mehr möglich ist, hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder die tarifvertragliche Vereinbarung v. 28. Februar 1951 zum 31. Dezember 1953 gekündigt. Damit gewinnt § 14 Abs. 2 des Vertrages Bedeutung, nach dem im Falle der Kündigung die Nachwirkung für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist ausgeschlossen wird und § 3 TO. A in seiner ursprünglichen Fassung wieder anzuwenden ist.

Mit Wirkung v. 1. Januar 1954 ist daher nicht mehr nach dem u. a. gem. RdErl. zu verfahren. Es gilt wieder § 3 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. November 1943 (RBB. 1944 S. 22).

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 4 — 27.14/00 — Tgb.Nr. 5496/51 u. d. Finanzministers — B 4190 — 7675/IV — v. 6. 8. 1951 (MBl. NW. S. 944).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 317.

Zur Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über das Besoldungsdienstalter und das Diätendienstalter vom 5. Februar 1954 (GV. NW. 1954 S. 67)

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2114 — 329/IV/54 u. d. Innenministers II D—1/25.40—5076/54 v. 5. 2. 1954

Zu der vorbezeichneten Verordnung weisen wir auf folgendes hin:

I. **Zu § 1**

1. **Nr. 27 Abs. 1**

Der Begriff des Schwerkriegsbeschädigten bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 bis 7 des Bundesversorgungsgesetzes.

2. **Nr. 27 Abs. 2**

a) Da die Anwendung der Nr. 27 einen durch die Schwerbeschädigung bedingten Berufswechsel voraussetzt, kommt die Anrechnung von Verzögerungszeiten, die durch Kriegsdienst bedingt sind (Nr. 37, 83 Abs. 3 BV) in den Fällen der Nr. 27 nicht in Betracht. Eine zusätzliche Vergünstigung nach Nr. 27 Abs. 1 und 2 kann auch nur insoweit gewährt werden, als das Besoldungsdienstalter, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4 BesG) ergibt, hinter den Altersgrenzen des letzten Satzes des Abs. 2 zurückbleibt.

b) Ein Berufswechsel im Sinne des Satz 1 ist immer anzunehmen, wenn der Beamte zur Zeit seiner Beschädigung noch nicht Beamter war.

3. **Nr. 27 Abs. 3**

Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Beschädigung eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BesG voll anzurechnen ist.

4. **Nr. 28 Abs. 1**

Kommt infolge Übernahme in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt die sinngemäße Anwendung von § 7 Abs. 7 BesG in Betracht, so ist darüber Einvernehmen mit mir, dem Finanzminister, herbeizuführen.

Die in Satz 2 vorgesehene Überprüfung des Besoldungsdienstalters erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen des Landes unter Zugrundelegung des tatsächlichen Werdeganges des übernommenen Beamten. Sie kann sowohl zu einer Verbesserung als auch zu einer Verschlechterung des bisherigen Besoldungsdienstalters führen.

5. **Nr. 28 Abs. 2**

Diese Überholungsklausel sieht für den Einzelfall auch eine Überprüfung des Werdeganges des übernommenen Beamten nach den Laufbahnverhältnissen des Landes vor. Hierbei ist nur an die Zurückführung solcher Laufbahnen auf die Laufbahnverhältnisse des Landes gedacht, die durch besonders günstige Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse bei dem bisherigen Dienstherrn ermöglicht wurden. Vergleichsmaßstab ist hier der Durchschnitt der Landesbeamten gleichen Alters und regelmäßiger Dienstlaufbahn in der Besoldungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt. Die Anwendung der Vorschrift darf nicht dazu führen, einen besonders günstigen Werdegang, der durch außergewöhnliche Leistungen bedingt war, auf den Durchschnitt zurückzuführen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der besonders günstige Werdegang auch nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen des Landes möglich gewesen wäre.

6. **Nr. 28 Abs. 4**

Die in Satz 3 ff. vorgesehene Ausnahmeregelung kann im Gegensatz zu der Vorschrift der früheren Nr. 44 Abs. 2 BV auch noch nach der Wiederanstellung getroffen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so kann sie nur die in Satz 4 ff. enthaltene Regelung zum Inhalt haben.

7. **Nr. 28 Abs. 5**

Der unmittelbare freiwillige Übertritt eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst ist ein Fall der Absätze 1 und 2. Es kommt danach auch die gemäß Abs. 4 letzter Satz bei Wiederanstellung in einer höheren Laufbahngruppe zulässige unmittelbare Anrechnung eines Teils der früheren Beamtendienstzeit nicht in Betracht.

8. **Nr. 28 Abs. 6**

Es ist festzustellen, ob es für den Beamten günstiger ist, wenn der nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegende Teil seiner förderlichen Vordienstzeiten unmittelbar nach § 6 Abs. 1 und 2 auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn angerechnet wird, oder wenn die nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegenden Vordienstzeiten nach § 17 Abs. 4 BesG auf das nach Nr. 18 BV zu unterstellende Diätendienstalter angerechnet werden. Anzuwenden ist die für den Beamten günstiger wirkende Berechnungsmethode.

9. **Nr. 83 Abs. 1**

Aus der Neufassung, insbesondere dem Wegfall des bisher dem Abs. 1 vorgeschalteten Absatzes, ergibt sich, daß für die Festsetzung des Diätendienstalters der außerplanmäßigen Beamten des höheren Dienstes jetzt ausschließlich Nr. 83 BV maßgebend ist, eine Festsetzung nach § 17 Abs. 1 BesG also nicht mehr in Betracht kommt. Das nach Nr. 83 BV festgesetzte Diätendienstalter gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 auch für die Zahlung der Diäten während der außerplanmäßigen Dienstzeit.

10. **Nr. 87 Abs. 1**

Als regelmäßig gilt die wöchentliche Arbeitszeit, die durch tarifliche Bestimmungen oder dienstliche Anordnung für den betreffenden Dienstzweig vorgeschrieben ist.

11. **Nr. 87 Abs. 2**

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei einer Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses um eine gleichzubewertende Beschäftigung gehandelt hat, ist in erster Linie auszugehen von einem Vergleich der tariflichen Entlohnung der in Frage stehenden Tätigkeit mit den Bezügen der Besoldungsgruppe, in der die planmäßige Anstellung des Beamten vorgesehen ist. Als gleichzubewertend kann eine Tätigkeit auch

dann angesehen werden, wenn der Personenkreis, der diese Tätigkeit ausübt, regelmäßig den Nachwuchs für die Dienstlaufbahn stellt, in der die Einstellung als außerplanmäßiger Beamter erfolgt. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BesG).

II. **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

1. Die Änderung der Nr. 27 BV tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft. Sie ist anzuwenden auf alle unter Nr. 27 BV fallenden Beamten, ohne Rücksicht auf ihren Anstellungszeitpunkt. Soweit Beamte nach bisherigem Recht ein günstigeres Besoldungsdienstalter haben, behalten sie dieses.

   Änderungen des Besoldungsdienstalters sind

   a) bei Beamten, die am 1. Oktober 1953 oder später angestellt worden sind, von Amts wegen,

   b) bei Beamten, die vor dem 1. Oktober 1953 angestellt worden sind, auf Antrag

   vorzunehmen.

2. Die in § 1 Ziff. 2 bis 6, 7 c und Ziff. 8 enthaltenen Änderungen der BV treten ebenso wie die im Vierten Besoldungsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen der Anrechnungsgrundsätze in den §§ 6 und 17 Abs. 4 BesG mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

   Das Besoldungsdienstalter (Diätendienstalter) der Beamten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1953 oder von einem späteren Zeitpunkt erstmalig planmäßig angestellt oder als außerplanmäßige Beamte eingestellt worden sind oder werden, ist nach den geänderten Vorschriften festzusetzen. Etwa erforderliche Änderungen bereits vorgenommener Besoldungsdienstalters-(Diätendienstalters-) Festsetzungen sind von Amts wegen durchzuführen.

   Änderungen des Besoldungsdienstalters (Diätendienstalters) der vor dem 1. Januar 1953 angestellten oder eingestellten Beamten sind auf Antrag vorzunehmen.

3. Die Änderung der Nr. 83 BV tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft. Sie ist anzuwenden auf alle unter Nr. 83 BV fallenden Beamten, die am 1. Oktober 1953 außerplanmäßige Beamte waren oder es später geworden sind. Das Diätendienstalter der in Betracht kommenden Beamten ist von Amts wegen zu überprüfen.

4. Die höheren Dienstbezüge sind zu zahlen:

   a) in den Fällen des Abschnitts II Ziff. 1 mit Wirkung vom Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung, frühestens vom 1. Oktober 1953 an,

   b) in den Fällen des Abschnitts II Ziff. 2 Abs. 2 mit Wirkung vom Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung oder der außerplanmäßigen Einstellung an,

   c) in den Fällen des Abschnitts II Ziff. 2 Abs. 3

      aa) mit Wirkung vom 1. Januar 1953, soweit es sich um die Anwendung von Muß-Vorschriften (§ 17 Abs. 4 Satz 1) handelt
      oder

      sofern bei Anwendung von Kann-Vorschriften (§ 6, § 17 Abs. 4 Satz 2 ff.) der Antrag bis spätestens 30. Juni 1954 gestellt worden ist,

      bb) mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats an, wenn es sich um die Anwendung von Kann-Vorschriften handelt und der Antrag nach dem 30. Juni 1954 gestellt wird,

   d) in den Fällen des Abschnitts II Ziff. 3 mit Wirkung vom Zeitpunkt der außerplanmäßigen Einstellung, frühestens vom 1. Oktober 1953 an.

— MBl. NW. 1954 S. 317.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungsbeihilfen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 2. 1954 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 516/54

Durch die mit meinem RdErl. v. 3. 10. 1951 — II Vet 2182 (MBl. NW. S. 1147) — bewilligten Ausmerzungsbeihilfen soll die Sanierung infizierter Bestände beschleunigt, gleichzeitig aber auch erreicht werden, daß die auszumerzenden Reagenten unter Vermeidung jeder weiteren Berührung mit anderen Beständen unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden. Bei der Durchführung dieses RdErl. wird nicht immer diesen Zweckbestimmungen entsprechend verfahren. Vor allem werden die Schlachtungen oft in einem Maße verzögert, das dem Sinn und dem Zweck der Ausmerzungsbeihilfe widerspricht. Ich ersuche deshalb bei der Schlachtung von Reagenten, für die eine Ausmerzungsbeihilfe gewährt werden soll, folgendermaßen zu verfahren:

Der Besitzer benennt dem Kreisveterinärrat das Tier, für das er die Ausmerzungsbeihilfe beantragt. Der Kreisveterinärrat übersendet dann dem Besitzer das Formblatt für die Ausmerzungsbescheinigung, in das er die Kennzeichnung und die Ohrmarkennummer des auszumerzenden Reagenten sowie den Termin eingetragen hat, an dem diese Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert. Die Frist hierzu ist auf höchstens 4 Wochen — nach der Absendung der Karte an den Besitzer — zu bemessen. Bei der Aushändigung des so ausgefüllten Formblattes ist der Besitzer besonders darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf eine Ausmerzungsbeihilfe entfällt, wenn diese Frist zur Ausmerzung nicht innegehalten und das Tier nicht unmittelbar von dem Bestande der Schlachtstätte zugeführt wird.

Zur Überprüfung der getroffenen und zur zweckmäßigen Gestaltung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen hat es sich vielfach als notwendig, immer aber als zweckmäßig erwiesen, daß die beamteten Tierärzte über den Schlachtbefund möglichst genau unterrichtet werden. Deshalb soll künftig die Bescheinigung über die Ausmerzung durch eine Befundangabe ergänzt werden.

Die Ausstellung einer derartigen erweiterten Bescheinigung geht über die Pflichten der Beschauer hinaus. Ihnen wird dafür eine Gebühr von 1 DM zugestanden. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll der Beschauer diese Gebühr unmittelbar vom Besitzer erheben, dem sie zusammen mit der Ausmerzungsbeihilfe erstattet wird. Der Empfang der Gebühr ist vom Beschauer auf der Schlachtungsbescheinigung durch Unterschrift zu bestätigen.

Wegen der notwendigen Änderungen werden statt des in meinem RdErl. v. 3. Oktober 1951 vorgeschriebenen Musters der Ausmerzungsbescheinigung künftig Postkarten mit Antwortkarten benutzt. Die Postkarte ist an den für den Herkunftsort des Tieres zuständigen Kreisveterinärrat zu richten. Die Antwortkarte ist vom Kreisveterinärrat abzutrennen und an die Viehseuchenentschädigungskasse zu leiten, während die an ihn gerichtete Postkarte bei seinen Akten bleibt. Für die beiden Karten wird folgendes Muster vorgeschrieben, wobei die Punktlinien die Lochung zwischen Postkarte und Antwortkarte darstellen (siehe Anlage).

Diese Regelung gilt vom 1. April 1954 ab. Von diesem Zeitpunkt ab können die der vorstehenden Regelung nicht entsprechenden Anträge nicht mehr genehmigt werden.

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern,
Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise,
Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungskassen — des Landes Nordrhein-Westfalen.

a) Vorderseite:

Absender:

Postkarte
(Antwortkarte)

An die

Viehseuchenentschädigungskasse
des Landschaftsverbandes

in ( ) .....

Fleischbeschaubefund (vom Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer auszufüllen)

Kuh/Färse*) Farbe .....

Ohrmarken-Nr. .....

des Landwirts (Name) .....

in ..... Kreis .....

Fleischbeschaubefund: Sitz und Ausdehnung der Tbc.:

.....

.....

andere Erkrankungen .....

Bei tragenden Färsen Länge der Frucht vom Hinterhaupt bis zum Schwanzansatz in cm .....

Ort ..... Datum .....

(Fleischbeschaustempel)

.....
(Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer)

*) Nichtzutreffendes streichen

b) Rückseite:

Antrag auf Zahlung der Ausmerzungsbeihilfe:

Kreisverwaltung — Veterinäramt — in .....

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn das nachstehende Tier nicht bis zum ..... geschlachtet ist.

(Dienstsiegel) ..... (Kreisveterinärrat)

Schlachtungsbescheinigung.

Ich bescheinige, daß eine Kuh/Färse*), Farbe .....
Alter ..... Ohrmarken-Nr. .....
des Landwirts (Name) .....
in ..... am ..... 19..... geschlachtet worden ist.
Die Färse war länger als drei Monate tragend*).
Die Kuh/Färse ist nicht notgeschlachtet worden.
Ich habe 1,— DM für das Ausstellen dieser Bescheinigung erhalten.

Ort ..... Datum .....

(Fleischbeschaustempel) ..... (Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer)

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen für die Ausmerzungsbeihilfe vorgelegen haben.

Ort ..... Datum .....

(Dienstsiegel) ..... (Kreisveterinärrat)

*) Nichtzutreffendes streichen

Absender:

Postkarte
(mit Antwortkarte)

An den

Herrn Kreisveterinärrat

in ( ) .....

— MBl. NW. 1954 S. 320.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Anordnung — MD. — Soz.Ger. — v. 8. Januar 1954 zur Änderung der Anordnung v. 14. Dezember 1953 (MBl. NW. 1954 S. 33) über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gem. § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239)

An die Stelle der gem. § 207 SGG. vorläufig bestellten Vertreter aus dem Kreis der im Hauptamt ernannten Mitglieder der Oberversicherungsämter berufe ich für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954 folgende Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit in den Ausschuß nach § 11 SGG.

Präsident Professor Dr. Roehrbein,
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen.

1. Vertreter:
Sozialgerichtspräsident Dr. Peters,
Sozialgericht Düsseldorf,

2. Vertreter:
Sozialgerichtsdirektor Coerper,
Sozialgericht Köln.

Sozialgerichtspräsident Petersen,
Sozialgericht Dortmund.

1. Vertreter:
Sozialgerichtsdirektor Dr. Stier,
Sozialgericht Münster,

2. Vertreter:
Sozialgerichtsdirektor Rombach,
Sozialgericht Detmold.

— MBl. NW. 1954 S. 325.

Änderung der Kriegsfolgenhilfeabrechnung (Formblatt 1 und Statistik) ab 1. April 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 2. 2. 1954 — IV A 1/KFH/200/St—21

Mit Schnellbrief des Bundesinnenministeriums vom 14. Januar 1954 — 5185 — 51/54 — wurde mir mitgeteilt, daß die Mehrheit der Länder den Änderungen der Kriegsfolgenhilfenabrechnung — Formblatt 1 — und der Neuordnung der Fürsorgestatistik, wie sie den Fürsorgeverbänden mit meinem Erl. v. 14. Dezember 1953 zur vorläufigen Information zugeleitet wurden, zugestimmt hat. Auf Vorschlag des Deutschen Städtetages wurden die Ziff. E 10 und 11 weiter untergliedert, und zwar:

10. Einnahmen in der offenen Fürsorge insgesamt:
davon:
a) Rückersatz gem. § 21a RFV von Unterhaltspflichtigen,
b) Rückersatz gem. § 21a RFV oder entsprechender Bestimmungen von Sozialleistungsträgern,
c) Rückersatz gem. §§ 25 und 25a RFV.

11. Einnahmen in der geschlossenen Fürsorge insgesamt:
davon:
a) Rückersatz gem. § 21a RFV von Unterhaltspflichtigen,
b) Rückersatz gem. § 21a RFV oder entsprechender Bestimmungen von Sozialleistungsträgern,
c) Rückersatz gem. §§ 25 und 25a RFV.

Einige Länder haben jedoch gegen die Erfassung der laufend Unterstützten der offenen Fürsorge nach Gruppen der Hilfsbedürftigen, wie sie im Formblatt-Entwurf vorgesehen sind, Bedenken und Änderungsvorschläge vorgebracht. Diese Änderungsvorschläge werden z. Z. vom Bundesinnenministerium noch überprüft. Sobald die endgültige Fassung vorliegt, erfolgt umgehend weitere Mitteilung.

Der Bundesminister des Innern hat mich gebeten, jedoch unabhängig von der endgültigen Regelung dieser Frage, die Fürsorgeverbände von der Änderung des Abrechnungsverfahrens ab 1. April 1954 bereits zu unterrichten, damit die entsprechenden Vorbereitungen für die Einrichtung der Kassen- und Sachbücher rechtzeitig getroffen werden können.

Die Aufteilung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe — Haushaltsabschnitt 42 — Kriegsfolgenhilfe — in je einen Unterabschnitt für die einzelnen Gruppen ist für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nicht mehr erforderlich. Es ist deshalb eine entsprechende Vereinfachung des Gliederungsschemas im Rahmen des finanzstatistischen Kennzifferplanes vom Innen- und vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht genommen.

Das Formblatt 1 soll auch in Zukunft die Grundlage für die Erstellung der Kriegsfolgenhilfeabrechnungen sein. Das Formblatt KFH 1 ist dem veränderten Formblatt 1 anzupassen. Die übrigen Abrechnungsformblätter KFH 2—7 bleiben unverändert, wobei ich lediglich der Ordnung halber auf die Änderung des Formblattes KFH 6 durch meinen Erl. v. 22. Dezember 1953 — IV A 1/KFH/12 — V B 1—E—6130 Tgb.Nr. 3220/53 — hinweise.

Die nach dem gem. RdErl. d. Sozial- und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. September 1953 — III A 1a/St—1 — I B 1 — Tgb.Nr. 6270/53 — (MBl. NW. S. 1761) vierteljährlich vorzunehmende Statistik fällt durch Vereinfachung der Statistik und des Abrechnungswesens mit Wirkung vom 1. April 1954 fort.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Mein Erl. v. 14. Dezember 1953 — IV A 1/St—5.

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland, Düsseldorf,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.),
Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 325.

H. Kultusminister

Ernennung von Stellvertretern für Bezirks- und Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1953 — III K 2 —42/11— Tgb.Nr. 3356/53

In Abänderung meines nachstehenden RdErl. ordne ich an, daß die Stellvertreter der Bezirks- und Kreisbeauftragten von derjenigen Naturschutzbehörde zu ernennen sind, welche die jeweiligen Beauftragten bestellt.

Dieser RdErl. ist außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 15. 11. 1952 — III K 2/42/11—3589/52 (MBl. NW. 1953 S. 31).

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 326.

Unterrichtung der gemeindlichen Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörden

RdErl. d. Kultusminister v. 19. 12. 1953 — II E gen. 02 — 1048/53

Von allen Erl. und Rundverfügungen der Unterrichtsverwaltung, die grundsätzliche Bedeutung haben, müssen die gemeindlichen Schulträger Kenntnis erhalten.

Für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums selbst habe ich diesem Grundsatz immer Rechnung getragen. Er muß auch von den mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden beachtet werden. Ich bitte daher Vorsorge zu

treffen, daß von allen grundsätzlichen Rundverfügungen der mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden die gemeindlichen Schulträger in Kenntnis gesetzt werden.

Dieser RdErl. ist außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten und an die Schulkollegien des Landes,
kommunalen Spitzenverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 326.

Unfallversicherung für Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1954 —
III K 2/2—40/7—308/54

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Innen- und Finanzminister in Übereinstimmung mit dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen die Auffassung vertreten, daß bei den Beauftragten, soweit es sich um Beamte handelt, eine Unfallversicherung nicht erforderlich ist, weil diese auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes der Unfallfürsorge unterliegen (§ 107 DBG). Bei Dienstunfällen in Wahrnehmung von Naturschutzaufgaben sind nicht die Kommunalverwaltungen oder der Bund, die Beamte für das Ehrenamt im Bereich des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen, heranzuziehen, vielmehr ist in diesen Fällen die Unfallfürsorge vom Lande Nordrhein-Westfalen (Kultusministerium) zu tragen.

Eine Versicherung kommt danach nur für solche Beauftragte in Frage, die in keinem Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen.

Entsprechendes ist von mir veranlaßt.

Dieser RdErl. ist außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 327.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.